

**Bericht und Antrag** 05-60  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat zum Erlass eines Gesetzes**  
**über die Kulturförderung und die Kulturpflege**  
**(Kulturgesetz)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Erlass eines Gesetzes über die Kulturförderung und die Kulturpflege im Kanton Schaffhausen. Wir stützen uns dabei auf den an der Sitzung des Kantonsrates vom 17. Mai 2004 dem Regierungsrat im Rahmen des Rechtsetzungsprogramms zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung erteilten Auftrag zur Vorlage eines Kulturgesetzes.

## **1. Ausgangslage**

### *1.1. Grundsätzliche Bemerkungen*

Seit einigen Jahrzehnten hat sich die Geschwindigkeit, mit der sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensumfelder ändern, sehr stark erhöht. Auf der einen Seite bringt dieser rasche Wandel in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensumfeldern eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen, durch den permanenten Wandlungsprozess generierten Entwicklungen mit sich. Diese Auseinandersetzung, die Teil des gesellschaftlichen Prozesses der permanenten Wandlung ist, leistet zu einem beträchtlichen Teil das aktuelle Kulturschaffen in seiner ganzen Breite. Dabei dient das aktuelle Kulturschaffen als Brennglas der Verdichtung, um in ihrer Komplexität kaum mehr durchschaubare Prozesse sichtbar und diskutierbar zu machen. Der rasche gesamtgesellschaftliche Wandel führt aber auf der anderen Seite auch dazu, dass ein verstärktes Interesse am Erhalt und an der Vermittlung des kulturellen Erbes fest-

stellbar ist. Das Bedürfnis, sich durch die Aneignung des kulturellen Erbes seiner eigenen kulturellen Identität zu vergewissern und sich gleichzeitig im raschen Wandel der äusseren Lebensumstände zu verorten, ist heute so stark wie kaum je zuvor. Kulturförderung und Kulturpflege entsprechen also gemeinsam einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Es ist daher wichtig, Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen sollen, dass die Bevölkerung am kulturellen Leben in seinen vielfältigsten Formen und Ausprägungen teilnehmen kann. Zudem soll den Kulturschaffenden ein Umfeld geboten werden, in dem sie ihr künstlerisches Potential entfalten können. In diesem Sinn ist Kulturförderung und Kulturpflege eine staatstragende Aufgabe.

Es kann nicht mehr darum gehen, Kultur in klassisch bildungsbürgerlichem Sinn als lediglich elitären Gruppen zugängliches Medium zu verstehen. Ausgehend vom grundsätzlichen Wert und der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kultur ist vielmehr von einem breiten Kulturbegriff auszugehen. Dieser Begriff umfasst heute neben den traditionellen Sparten der bildenden Kunst, der Literatur, der Musik, des Theaters und des Films auch die experimentelle Kultur. Gerade das aktuelle Kulturschaffen hat die traditionellen Grenzen zwischen den Sparten verlassen und sucht nach neuen, spartenübergreifenden Ausdrucksmöglichkeiten. Der Kulturpflege ist in diesem breiten Kulturbegriff das aktuelle Kulturschaffen gleichwertig gegenübergestellt. Schliesslich aber umfasst der erweiterte Kulturbegriff nicht nur die professionell arbeitenden Kulturschaffenden, sondern auch die Laien- und Volkskultur.

Das staatliche Engagement für die Kultur stützt sich auf drei Säulen ab: Erhalten, Fördern und Vermitteln. Erhalten umschreibt die Bewahrung und die Pflege des überlieferten Kulturgutes. Fördern umschreibt die Unterstützung aktuellen Kulturschaffens und die Stärkung der kulturellen Vielfalt, die unser Lebensumfeld prägt. Vermitteln umschreibt die Aufgabe, Kultur der Bevölkerung näher zu bringen. In diesen drei Säulen manifestiert sich zeitgemässe staatliche Kulturpolitik, die einen Beitrag zur Gestaltung der heutigen Lebenswirklichkeit leistet. Es ist daher angezeigt, dass die Erfüllung

dieser gesamtgesellschaftlich wichtigen Aufgabe der Kulturförderung und der Kulturpflege eine politische und rechtliche Anerkennung und Verankerung erhält.

## *1.2. Die Rolle des Bundes*

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 führt einen Kulturartikel. Art. 69 legt in Abs. 1 fest, dass die Kulturhoheit bei den Kantonen liegt ("Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig."). Der Bund kann nach Abs. 2 kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik fördern. Die Bundesverfassung geht also davon aus, dass die Kantone im Bereich der Kultur federführend sind. Die Rolle des Bundes ist subsidiär, soweit es sich nicht um gesamtschweizerische Interessen handelt. Diese Rollenteilung folgt dem bewährten Subsidiaritätsprinzip schweizerischer Kulturpolitik, das von einem Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Gemeinden (Städten) ausgeht. An dieser Rollenteilung soll auch im neuen Gesetz über die Kulturförderung des Bundes, das bis Ende 2005 in die Vernehmlassung kommen soll, nichts geändert werden. Im Gegenteil, das neue Gesetz über die Kulturförderung des Bundes sieht vor, dass der Bund seine Massnahmen im Bereich der Kulturförderung mit den Kantonen, und wo notwendig auch mit den Gemeinden (Städten), abstimmt und deren Aktivitäten ergänzt.

Obschon erst in die Bundesverfassung vom 18. April 1999 ein eigentlicher Kulturartikel aufgenommen wurde, ist der Bund seit dem 19. Jahrhundert in vielen Bereichen der Kultur tätig. Verschiedene Spezialgesetze, so in den Bereichen Landesmuseum vom 27. Juni 1890 (mit nachfolgenden Teilrevisionen) und Filmförderung vom 14. Dezember 2001, regeln seine Tätigkeiten. Zudem wurde kurz vor Ausbruch des 2. Weltkrieges die schweizerische Kulturstiftung Pro Helvetia gegründet, die vom Bund finanziert wird und deren wesentliche Tätigkeit im Kulturaustausch im Inland und mit dem Ausland liegt. Auch die Pro Helvetia soll im Rahmen des neuen Gesetzes über die Kulturförderung des Bundes eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Auch dieses neue Pro-

Helvetia-Gesetz soll Ende 2005 in die Vernehmlassung kommen.

### *1.3. Die Rolle des Kantons*

Der Kanton ist seit Jahrzehnten im Bereich der Kulturpflege engagiert. Namentlich über die Denkmalpflege, die Kantonsarchäologie und das Staatsarchiv leistet der Kanton einen wesentlichen Beitrag an den Erhalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes. Im Bereich der Kulturförderung sind zudem die regelmässigen Kunstankäufe des Kantons sowie die künstlerische Ausgestaltung kantonaler Bauten (Kunst am Bau) zu nennen. Auch leistet der Kanton an die von der Stadt Schaffhausen geführten Institutionen Museum zu Allerheiligen, Stadttheater und Stadtbibliothek jährliche Beiträge. Seit dem Jahr 2003 definieren Leistungsvereinbarungen, die zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen abgeschlossen worden sind, Ziele und Leistungsumfang. Damit steht in diesem Bereich ein zeitgemässes Instrument der Transparenz zur Verfügung, das die finanziellen Leistungen des Kantons in einen Bezug zu den inhaltlichen Leistungen der drei städtischen Institutionen setzt. In den letzten Jahren hat sich der Kanton zudem vermehrt auch der Förderung des aktuellen Kulturschaffens gewidmet. Dazu gehören neben regelmässigen Werkankäufen regionaler Kunstschaffender auch die Förderung kultureller Projekte in allen Sparten.

Seit 1999 hat der Kanton in Abstimmung mit der Stadt Schaffhausen eine zeitgemässe Förderstruktur in der Kulturpolitik aufgebaut. Dazu gehören die Elemente: Kriterien der Kulturförderung im Bereich der Einzelgesuche; Leistungsvereinbarungen mit Kulturanbietern und Kulturveranstaltern; die mit der Stadt Schaffhausen gemeinsam getragenen Förderbeiträge für professionelle Kulturschaffende sowie die Atelierstipendien für professionelle Kulturschaffende, die mit einem Aufenthalt im vom Kanton betreuten Atelier in Berlin-Mitte verbunden sind. Damit ist es gelungen, neue Akzente in der kantonalen Kulturpolitik zu setzen.

#### *1.4. Die Rolle der Gemeinden*

Die Gemeinden (Städte) spielen im Rahmen schweizerischer Kulturpolitik eine wesentliche Rolle. Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und Breite entsteht in der Regel in den Gemeinden. In den Gemeinden werden aber auch die Voraussetzungen geschaffen, dass möglichst viele Einwohner und Einwohnerinnen am kulturellen Leben partizipieren können. Die kulturellen Aktivitäten verschiedener Akteure leisten in den Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und zur gesellschaftlichen und sozialen Integration. Die Gemeinden erfüllen also im Bereich der Kulturpflege, der Kulturförderung und der Kulturvermittlung eine wichtige Aufgabe.

#### *1.5. Die Rolle der Privaten*

Kultur ist ohne das breite Engagement der Privaten nicht denkbar. Es ist darum eine Tatsache, dass Kulturförderung und Kulturpflege wesentlich der Initiative Privater ihren Stellenwert verdanken. Als Private werden hier sowohl die Kulturschaffenden, als auch die privaten Vereine und Stiftungen sowie die Aktivitäten der Privatwirtschaft verstanden. Sie alle tragen in vielfältiger Weise zum Entstehen, zur Entwicklung und zur Vermittlung von Kultur bei. Nur dort, wo sich wichtige kulturelle Initiativen nicht ohne staatliche Hilfe entwickeln können, soll der Staat subsidiär tätig werden. Es ist deshalb wichtig, einen Beitrag an ein günstiges Umfeld zu leisten, in dem sich die privaten Initiativen möglichst gut entfalten können. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, selbst in das Kulturschaffen einzugreifen.

## **2. Weshalb ein Gesetz ?**

In der Vernehmlassung wurden Einwände geäussert, wonach die Regelung der kantonalen Kulturförderung und Kulturpflege keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe, sondern im Rahmen des Verfassungsauftrages nach Art. 91 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000) ausreichend formuliert sei und damit direkt umgesetzt werden könne. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Frage noch

einmal eingehend auseinandergesetzt. Für eine Regelung kantonaler Kulturförderung und Kulturpflege sprechen im Wesentlichen zum einen staats- und kulturpolitische Gründe, zum anderen rechtliche Erfordernisse.

Zu den staats- und kulturpolitischen Gründen, die aus der Sicht des Regierungsrates ein Gesetz zur Kulturförderung und Kulturpflege bedingen, zählt insbesondere das Faktum, dass die Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Art. 69 Abs. 1 die Kulturhoheit den Kantonen zuweist ("Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig."). Der Verfassungsgeber hat also ganz bewusst den Bereich der Kultur in den Aufgabenbereich der Kantone gewiesen. Diese sind demnach aufgerufen, diesen Auftrag und diese Zuständigkeit innerhalb des föderalen Staatsaufbaus angemessen umzusetzen. Es handelt sich diesem Auftrag gemäss bei der kantonalen Kulturförderung und Kulturpflege also nicht um einen rein subsidiären Bereich kantonaler Aufgaben, sondern um eine wesentliche Aufgabe staatlichen Handelns der Kantone. Entsprechend verfügen sechzehn Kantone über eigene Kulturartikel in ihren jeweiligen Verfassungen (siehe Beilage 1). Zudem lässt sich die kulturelle Vielfalt der Schweiz, auf die unser Land zu recht stolz sein kann, eben gerade nur mit dieser Kompetenzzuweisung an die Kantone sinnvoll erhalten. Daher ist die Regelung kantonaler Kulturförderung und Kulturpflege auf gesetzlicher Ebene auch Ausdruck des eigenstaatlichen Selbstverständnisses der Kantone. Dies ist einer der Gründe, weshalb 23 Kantone auch über eigene Kulturgesetze verfügen (siehe Beilage 1). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist im Übrigen dabei, ein Kulturgesetz zu erlassen. Es ist daher nicht einsichtig, dass der Kanton Schaffhausen gerade in diesem Bereich, in dem er ohne bundesrechtliche Einschränkungen gemäss eigener Kompetenz gesetzgeberisch tätig sein kann, darauf verzichten soll. Der Regierungsrat betrachtet demnach den Erlass eines kantonalen Gesetzes zur Kulturförderung und Kulturpflege als Ausdruck kultureller Eigenständigkeit des Kantons Schaffhausen und als Ausdruck des Willens zur Wahrung und Weiterentwicklung der kantonalen Identität.

Die in der Vernehmlassung geäusserte Sorge vor einer zu grossen rechtlichen Regelungsdichte vermag diese Erwägungen nur schon darum nicht aufzuwiegen, weil mit dem Erlass eines Gesetzes zur Kulturförderung und Kulturpflege zwei Rechtserlasse (siehe Ziff. 3) aufgehoben werden können, die Zahl der rechtlichen Erlasse also nicht zunimmt. Zudem wurde das vorliegende Gesetz zur Kulturförderung und Kulturpflege bewusst schlank und auf die wesentlichen Punkte ausgerichtet gehalten.

Zu den rechtlichen Erfordernissen, die aus der Sicht des Regierungsrates ein Gesetz zur Kulturförderung und Kulturpflege notwendig machen, zählt vor allem Art. 50 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000). Demnach sind alle wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören neben Bestimmungen, für welche die Verfassung das Gesetz ausdrücklich vorsieht, auch Bestimmungen über "die Aufgaben und Leistungen des Kantons" (Art. 50 lit. e). Die daraus resultierende Notwendigkeit, ein Gesetz zur Kulturförderung und Kulturpflege zu erlassen, wird explizit auch durch den Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen gestützt (Reto Dubach, Arnold Marti, Patrick Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 270).

Es war daher folgerichtig, dass der Regierungsrat den Erlass eines Gesetzes zur Kulturförderung und Kulturpflege in das Rechtsetzungsprogramm zur Umsetzung der Verfassung vom 17. Juni 2002 aufgenommen hat (Amtdruckschrift 03-74, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2003, S. 22). Das Rechtsetzungsprogramm wurde am 17. Mai 2004 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne dass gegen den Erlass eines Gesetzes zur Kulturförderung und Kulturpflege Einwände erhoben worden wären (Kantonsratsprotokoll vom 17. Mai 2004). Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 17. Mai 2004 dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, ein Kulturgesetz vorzulegen (Amtdruckschrift 04-69). Für den Regierungsrat ist daher der Erlass eines Gesetzes zur Kulturförderung und Kulturpflege sowohl aus staats- wie kulturpolitischer Sicht, aber auch aus rechtlichem Erfordernis notwendig. Mit der Vorlage

eines Gesetzes zur Kulturförderung und Kulturpflege kommt der Regierungsrat zudem dem Auftrag des Kantonsrates nach.

### **3. Zur Entstehung des Gesetzes**

Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf bildet Art. 91 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000). Der in Kapitel 5.6. unter Kultur, Heimatschutz, Freizeit aufgeführte Artikel lautet: "Kanton und Gemeinden fördern das aktuelle kulturelle Schaffen und die Pflege des Brauchtums; erhalten und pflegen Kulturgüter, Denkmäler und schützenswerte Ortsbilder; erleichtern den Zugang zum kulturellen Leben; fördern die kulturellen Beziehungen zwischen verschiedenen Volksgruppen, unter den Kantonen und mit dem Ausland; unterstützen kulturelle Einrichtungen." Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der in Art. 91 erteilte Verfassungsauftrag erfüllt werden.

Zudem ist eine neue gesetzliche Grundlage der kantonalen Kulturpolitik notwendig, da die bestehenden Grundlagen nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen genügen (Reglement des Regierungsrates über die Verwendung des Staatskredites zur Förderung der Kunst und Literatur vom 2. November 1945 [SHR 442.001] und Verordnung über die Verwendung des Kredites zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung vom 28. Dezember 1965 [SHR 420.001]).

Ausgehend von diesen Erfordernissen erhielt der kantonale Kulturbeauftragte im Herbst 2003 vom Erziehungsdepartement den Auftrag, einen Entwurf für ein kantonales Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege einschliesslich eines Kommentars zu erarbeiten. Die Abschlussredaktion und Bearbeitung wurde von einer Arbeitsgruppe im Erziehungsdepartement vorgenommen.

### **4. Bezug zu anderen gesetzlichen Grundlagen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht neben anderen kantonalen Gesetzen, die sich mit der Kulturförderung und der



Kulturpflege befassen. So befasst sich das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen vom 22. September 1986 (SHR 444.100) mit Beiträgen des Kantons an Musikschulen für Jugendliche im Kanton Schaffhausen. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983 (SHR 412.100) enthält die Grundlage zur Ausrichtung von Stipendien, die im Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 16. August 1982 (SHR 416.010) ausformuliert sind. Diese bilden die Voraussetzung zur Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zum Besuch von ausserkantonalen künstlerischen Schulen, wie Konservatorien, Akademien und Fachhochschulen. Ein Zusammenhang besteht zudem zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100). Dieses Gesetz schützt nicht nur Natur und Landschaften, sondern auch Kulturdenkmäler, Ortsbilder und geschichtliche Stätten. Damit wird einerseits der Gesetzgebungsauftrag der Kantonsverfassung bezüglich Heimatschutz erfüllt (Art. 91 lit. b KV), andererseits auch ein Beitrag zur Kulturpflege im weiten Sinn geleistet. Mit dem vorliegenden Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege können im Bereich der Kultur in der kantonalen Gesetzgebung noch vorhandene Lücken geschlossen werden. Das vorliegende Gesetz ist deshalb eine Ergänzung zu bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Kulturförderung, Kulturvermittlung und Kulturpflege.

## **5. Aufbau des Gesetzes**

Das Gesetz umfasst insgesamt sieben Abschnitte. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten grundsätzliche Ausführungen zum Zweck, zur künstlerischen Freiheit und zur Delegation von kulturellen Aufgaben. Im zweiten Abschnitt werden die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons im Bereich der Kulturförderung, der Kulturvermittlung und der Pflege des kulturellen Erbes umschrieben. Die Logik des dritten und vierten Abschnittes zeigt den Unterschied zwischen der Kulturförderung (3. Abschnitt) und der Kulturpflege (4. Abschnitt) auf. Die Kulturvermittlung ist eine Aufgabe,

die für beide Bereiche gilt. Im Bereich der Kulturförderung kommt dem Kanton im Sinn des Subsidiaritätsprinzips vor allem die Rolle eines Förderers von bereits vorhandenen Initiativen zu. Zudem stellt der Kanton geeignete Instrumente bereit, um in Ergänzung zu den bereits vorhandenen Bestrebungen zur weiteren Profilierung des Kulturschaffens beizutragen. Im Bereich der Kulturpflege ist der Kanton bereits mit der Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie aktiv tätig. Zudem leistet das Staatsarchiv einen wesentlichen Beitrag an den Erhalt des schriftlichen Kulturgutes. Im vorliegenden Abschnitt soll die Kulturpflege als Aufgabe noch einmal gesetzlich verankert werden, nicht in Ausweitung der bestehenden gesetzlichen Regelungen, sondern in Ergänzung dazu (siehe dazu Art. 13 des Entwurfs).

Die gewählten "Kann-Formulierungen" sollen verhindern, dass ein einklagbarer Rechtsanspruch auf konkrete Fördermassnahmen aus dem Gesetz abgeleitet werden kann. Das Gesetz umschreibt lediglich allgemein die Förderbereiche, nicht aber einen Förderanspruch im konkreten Fall.

In beiden Abschnitten enthält das Gesetz Angaben zu den Aufgaben und der Finanzierung, im dritten Abschnitt auch explizit zu den Massnahmen im Bereich der Kulturförderung. Der fünfte Abschnitt schliesslich regelt die Gewährung von Beiträgen, während der sechste Abschnitt weiteren Bestimmungen vorbehalten ist.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs**

### **Art. 1**

Im Grundsatzartikel sind Kanton und Gemeinden angesprochen. Dies folgt dem Auftrag nach Art. 91 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002. Das kulturelle Leben und das kulturelle Schaffen sollen in ihrer Vielfalt gefördert und das kulturelle Erbe soll gepflegt werden. Kanton und Gemeinden sollen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und dafür sorgen, dass auch die Bevölkerung aktiv am kulturellen Leben teilnehmen und Zugang zum kulturellen Erbe erhalten kann.

## **Art. 2**

In einem demokratisch verfassten Staat, der von einer offenen Gesellschaft getragen wird, kann es nicht Aufgabe des Staates sein, in das kulturelle Schaffen einzugreifen. Die Pflege einer Staatskultur, wie sie in totalitären Staaten nicht nur erwünscht, sondern geboten ist, wird ausgeschlossen. Es ist der Verantwortung und der kreativen Fähigkeit der Kulturschaffenden überlassen, Projekte zu entwickeln oder Werke zu gestalten. Die Kulturschaffenden arbeiten in eigener Freiheit, aber auch in eigener Verantwortung, die der demokratische Staat weder beschneiden noch übernehmen kann. Daher garantiert die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 in Art. 12 lit. g auch ausdrücklich die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks.

## **Art. 3**

Kanton und Gemeinden sollen das Recht haben, kulturelle Aufgaben nicht nur in eigener Verantwortung wahrzunehmen, sondern diese auch an öffentliche und private Institutionen übertragen zu können. Mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung lassen sich die Ziele und Massnahmen im Sinn einer transparenten Erfolgskontrolle festlegen. Leistungsvereinbarungen sind befristet. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft. Zudem werden vor Ablauf einer Leistungsvereinbarung Neuverhandlungen geführt. Hier soll auch Raum geschaffen werden, mögliche zukünftige Entwicklungen im Bereich der Kulturförderung aufnehmen zu können. Zu denken ist dabei zum Beispiel an gemeinsame Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen oder an die Beteiligung an Kulturstiftungen.

## **Art. 4**

Ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip wird festgelegt, dass Kulturförderung, Kulturvermittlung und die Pflege des kulturellen Erbes grundsätzlich den Gemeinden obliegen. In den Gemeinden entstehen die meisten kulturellen Initiativen und Projekte, in den Gemeinden geschieht die nahe und überschaubare Kulturvermittlung und die sichtbare Pflege des kulturellen Erbes. Die Gemeinden erhalten so einen gesetzli-

chen Handlungs- und Gestaltungsspielraum im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen.

Da es sich um ein Rahmengesetz handelt, wird bewusst darauf verzichtet, weitere Aussagen zur Ausgestaltung der von den Gemeinden ausgehenden Kulturpolitik, etwa im Hinblick auf die Festlegung von Massnahmen und Richtlinien zur Kulturförderung und Kulturpflege, zu machen. Der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Gemeinden soll nicht eingeschränkt werden. Die bisherigen Leistungen der Gemeinden, insbesondere der Stadt Schaffhausen, im Bereich der Kulturförderung und Kulturpflege werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Gemeinden sind also in der Handhabung und Gestaltung der eigenen Kulturpolitik frei und sollen dies auch nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes weiterhin sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Begriff "Delegation" gemäss Art. 3 des Entwurfs nicht gemeint ist, dass der Kanton den Gemeinden einen Auftrag zur Kulturpolitik erteilt oder erteilen will. Der Ausdruck verweist lediglich auf das anzuwendende Subsidiaritätsprinzip.

#### **Art. 5**

Die Rolle des Kantons liegt darin, die Bestrebungen der Gemeinden wie auch der Privaten zu unterstützen. In einzelnen Bereichen kann der Kanton kulturelle Aufgaben selber übernehmen. Dies trifft für die Kulturförderung und die Kulturpflege bereits heute zu. Im Bereich der Kulturförderung hat der Kanton mit den Atelierstipendien und den mit der Stadt Schaffhausen zusammen getragenen Förderbeiträgen Instrumente geschaffen, die zur weiteren Profilierung professioneller Kulturschaffender aus dem Kanton Schaffhausen beitragen sollen.

#### **Art. 6**

Der Kulturraum des Kantons Schaffhausen ist nicht in sich geschlossen. Nur schon die historische Entwicklung zeigt, dass der heutige Kanton Schaffhausen in vielfältiger Weise an anderen Kulturräumen partizipiert hat und partizipiert. Die kulturellen Beziehungen reichen über die unmittelbaren Kan-

tongrenzen hinaus in andere Kantone, in das benachbarte Ausland (Baden-Württemberg), in die Region des Bodensees und in die übrige Schweiz. Es entspricht zudem einer Tatsache, dass heutiges Kulturschaffen grossräumig vernetzt ist. Bereits heute arbeitet der Kanton im Sinn der aktiven Vernetzung in der Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz und in der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten, die eine Fachkonferenz der EDK ist, mit. Ein enger Kontakt mit dem Bundesamt für Kultur und der Pro Helvetia ist anzustreben, wie auch eine vermehrte Zusammenarbeit mit den angrenzenden drei Landkreisen.

Die Unterstützung kultureller Beziehungen zwischen verschiedenen Volksgruppen bildet die Realität ab, wonach im Kanton Schaffhausen Menschen verschiedener kultureller Herkunft leben. Entsprechend bezieht sich diese Möglichkeit der Unterstützung auf im Kanton Schaffhausen lebende Volksgruppen.

Der Kanton sucht aber auch innerhalb seiner Grenzen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit Privaten. Auch in diesen Bereichen sind bereits heute Beispiele zu nennen, in denen eine solche Zusammenarbeit praktiziert wird. So richtet der Kanton gemeinsam mit der Stadt Schaffhausen die jährlichen Förderbeiträge für professionelle Kulturschaffende aus. Zudem treten bei den Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich Kanton und Stadt Schaffhausen in den Fällen, in denen beide, Kanton und Stadt Schaffhausen, unabhängig voneinander Fördermittel gewähren, als gemeinsame Vertragspartner gegenüber den Leistungserbringern auf. Angesichts knapper finanzieller Mittel soll auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Privaten in das Gesetz aufgenommen werden. Viele wichtige Initiativen im Kulturbereich gehen von Privaten aus.

## **Art. 7**

Im Bereich der Kulturförderung gibt es eine ganze Reihe von Massnahmen, die im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt werden sollen. Die im Gesetz genannten Massnahmen bilden eine Auswahl und stellen eine Übersicht dar. Die ge-

wählte Formulierung („mögliche Kulturfördermassnahmen“) deutet an, dass es sich im Grundsatz um zwar förderfähige, nicht aber förderberechtigte Aktivitäten handelt. Da die Aufzählung nicht abschliessend ist, bietet sie zudem Raum, an aktuelle Bedürfnisse, die gegenwärtig noch nicht vorhersehbar sind, angepasst zu werden. Wesentliche Elemente sind die Gewährung von Beiträgen, die Vergabe von Förderbeiträgen, die Vergabe von Atelierstipendien, die Erteilung von Aufträgen insbesondere im Rahmen der Gestaltung öffentlicher Bauten und Anlagen sowie der Erwerb von künstlerischen Werken. Die Förderung kulturwissenschaftlichen Forschens meint, dass Projekte dann förderfähig sind, wenn sie nicht primär kommerzielle Ausrichtung haben, sondern wenn das wissenschaftliche Interesse im Vordergrund steht.

Die Förderung der Vermittlung von kulturellen Werten meint die Möglichkeit zur Unterstützung von Massnahmen zur Kulturvermittlung, insbesondere auch im Bereich der Förderung des Kulturzugangs und des Kulturverständnisses von Kindern und Jugendlichen. Bereits heute unterstützt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Stadt Schaffhausen Massnahmen im Bereich der Museumspädagogik. So können Schulen aus dem Kanton Schaffhausen kostenlos Führungen und Workshops im Museum zu Allerheiligen und in den Hallen für Neue Kunst besuchen.

Die Förderung kultureller Begegnungen und des Kulturaustausches meint die Möglichkeit der projektbezogenen Unterstützung professionell betriebener kultureller Aktivitäten, die einen Beitrag zum Kulturaustausch und zur Weiterentwicklung der vielgestaltigen Welt von heute leisten.

Abs. 2 definiert das Instrument, mit dem die Wirksamkeit der vom Kanton geleisteten Massnahmen projekt- oder objektbezogen überprüft werden kann. Besonders in denjenigen Fällen, in denen über längere Zeiträume grössere Summen an Fördermitteln eingesetzt werden, ist es sinnvoll, periodisch eine Evaluation der Ergebnisse vorzunehmen, um bessere Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der zukünftigen Massnahmen zu erhalten. Hier ist vor allem daran gedacht, Evaluationen extern vornehmen zu lassen. Dies ist

insbesondere dann angezeigt, wenn mögliche Interessenkollisionen vermieden werden sollen. Evaluationsverfahren im Bereich der Kulturförderung sind noch nicht weit entwickelt, doch soll hier bereits die Möglichkeit geschaffen werden, solche Massnahmen auch ergreifen zu können.

Abs. 3 schliesslich räumt dem Kanton die Möglichkeit ein, sich an Einrichtungen der Kulturförderung zu beteiligen. Dies ist heute erst in beschränktem Umfang der Fall, zum Beispiel bei den gemeinsam mit der Stadt Schaffhausen vergebenen jährlichen Förderbeiträgen oder den gemeinsam mit der Grossbank UBS und der Stadt Schaffhausen getragenen UBS-Kulturfenstern. Angesichts der zunehmenden Vernetzung des Kulturbetriebes soll aber bereits heute die Möglichkeit der weiteren Beteiligung eingeräumt werden.

#### **Art. 8**

Bereits heute erfüllt der Kanton in vielfältiger Weise Aufgaben im Bereich der Kulturpflege. Diese Aufgaben sollen nicht ausgeweitet, sondern ergänzt werden. Abs. 1 betont die Wichtigkeit, dass sich überliefertes Kulturgut in seinem Entstehen nicht mehr nur im Sinn des heimischen Brauchtums auf den Kanton bezieht, sondern auch in seiner Vielfalt ein Abbild verschiedener Kulturen ist. Allerdings ist "insbesondere" nicht ausschliessend gemeint, sondern präzisiert einen Bereich.

#### **Art. 9**

Abs. 1 beschreibt den heutigen Zustand. Die Mittel für die Kulturförderung und die Kulturpflege stammen aus dem Lotteriegewinnfonds. Die Äufnung des Lotteriegewinnfonds geschieht durch die jährliche Ausschüttung des Gewinnanteils der Interkantonalen Landeslotterie Swiss-Los. In der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien ist der Zweck des Lotteriegewinnfonds so umschrieben, dass aus seinen Mitteln gemeinnützige und wohlthätige Zwecke unterstützt werden können, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht (Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung).

Über die Vergabe der Mittel aus dem Lotteriegewinnfonds hat der Regierungsrat abschliessende Entscheidkompetenz. Mit Beschluss vom 26. Januar 1993 legte der Regierungsrat die Vergaberichtlinien fest. Nach diesen werden die Beiträge vom zuständigen Departement aus dem Lotteriegewinnfonds entnommen, soweit sie mit dem jeweiligen Staatsvoranschlag betragsmässig und individuell festgesetzt und jährlich vom Regierungsrat genehmigt werden oder im Einzelfall Fr. 10'000.-- nicht übersteigen. Nicht mit dem jeweiligen Staatsvoranschlag betragsmässig und individuell festgesetzte, im Einzelfall Fr. 10'000.-- übersteigende Beiträge werden vom Regierungsrat mit Einzelbeschluss dem Lotteriegewinnfonds entnommen. Beiträge aus dem Lotteriegewinnfonds dürfen im Übrigen die Kosten eines Vorhabens in der Regel höchstens zu 50 Prozent decken. Diese Einzelheiten der Vergabe sind in einer Verordnung zu regeln, zu deren Erlass dem Regierungsrat in Art. 14 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt wird.

Für die Finanzierung der Kulturförderung und der Kulturpflege werden aus dem Lotteriegewinnfonds einmalige oder wiederholte Beiträge geleistet. Viele der Beiträge gehen für eine zeitlich begrenzte Dauer regelmässig an Kulturveranstalter und Kulturvermittler und stellen somit eine kulturelle Grundversorgung im Kanton Schaffhausen sicher. Übersteigen diese Beiträge eine gewisse Grössenordnung, so sind sie heute mehrheitlich durch Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern abgesichert. Der Regierungsrat hat diese Leistungsvereinbarungen jeweils mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen und damit im Sinn eines Rahmenkredites die in den Leistungsvereinbarungen genannten Fördermittel für die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen, in der Regel drei Jahre, gesprochen. Abs. 2 räumt dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, Rahmenkredite aus dem Lotteriegewinnfonds über die Laufzeit einer Leistungsvereinbarung zu sprechen. Nicht durch Leistungsvereinbarungen abgesicherte Beiträge werden im Sinn einmaliger Beiträge wie bis anhin als Einzelfälle auf Gesuch hin neu beurteilt und entschieden. Beilage 2 Abs. 2 zeigt eine Übersicht über die in den Jahren 2001 bis



2004 aus dem Lotteriegewinnfonds bezahlten Beiträge an die Kultur.

Abs. 3 hält die heutige Praxis fest, wonach die Aufwendungen zur künstlerischen Ausgestaltung kantonaler Bauten oder Anlagen und zum Erwerb von Kunstwerken aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Allerdings sind hier lediglich Neubauten und neue Anlagen gemeint. Alte Bauten und Baudenkmäler fallen unter das Natur- und Heimatschutzgesetz.

### **Art. 10**

Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, auch im Rahmen des ordentlichen Staatsvoranschlages Beiträge für die Kulturförderung und die Kulturpflege zu sprechen. Diese Möglichkeit soll in das Gesetz aufgenommen werden, da die Erträge aus dem Lotteriegewinnfonds rückläufig sind und in Zukunft rückläufig bleiben könnten. Beilage 2 Abs. 1 zeigt auf, wie die Erträge aus dem Lotteriegewinnfonds von rund 2,4 Millionen Franken im Jahr 2001 auf rund 2.05 Millionen Franken im Jahr 2004 zurückgegangen sind. Zudem ist gegenwärtig nicht absehbar, in welche Richtung sich das Schweizerische Lotteriewesen entwickeln wird. Es bestehen Bestrebungen, den Lotteriemarkt auch für andere Anbieter als die Interkantonale Landeslotterie Swiss-Los zu öffnen. Sollten diese Bestrebungen erfolgreich sein, so ist damit zu rechnen, dass die Erträge weiter sinken. Schliesslich ist gegenwärtig nicht absehbar, auf welche Weise sich die Richtlinien zur Verwaltung und vor allem zur Vergabe der Lotteriegelder entwickeln werden. Auch in dieser Hinsicht besteht die durchaus reale Möglichkeit, dass der Spielraum der Kantone eingeschränkt werden könnte.

Im Sinne einer vorausschauenden, die mögliche künftige Entwicklung berücksichtigenden Gesetzgebung soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, Mittel zur Kulturförderung und Kulturpflege auch über das ordentliche Budget bereitstellen zu können. In diesem Fall würde der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz zur Budgetgenehmigung für die Bewilligung der zusätzlich eingestellten

finanziellen Mittel für die Kulturförderung und Kulturpflege zuständig. Dabei soll der bisherige finanzielle Rahmen beibehalten werden, d.h. es soll über das ordentliche Budget keine Ausweitung der bisher aus dem Lotteriegewinnfonds geleisteten Beiträge erfolgen.

#### **Art. 11**

Gemäss der Zweckbestimmung des Lotteriegewinnfonds besteht auf seine Leistungen kein gesetzlicher Anspruch. Daher handelt es sich auch nicht um förderberechtigte, sondern um förderfähige Massnahmen. In Abs. 1 wird in Konsequenz daraus festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge und Leistungen des Kantons im Rahmen des vorliegenden Gesetzes besteht. Auch wenn mit dem vorliegenden Gesetz die Kulturförderung und die Kulturpflege zur staatlichen Aufgabe erhoben werden, so verleiht das vorliegende Gesetz auch zukünftig keinen gesetzlichen Anspruch im konkreten Fall. Abs. 2 definiert weitere Möglichkeiten der geldwerten Unterstützung. Diese können im Einzelfall ebenso sinnvoll sein wie die Gewährung von Beiträgen.

#### **Art. 12**

Abs. 1 nimmt Bezug auf die Frage der Finanzierung eines Projektes. Bewusst offen formuliert ist daher die Unterstützungswürdigkeit. Im Grundsatz wird von der Subsidiarität ausgegangen, d.h. der Kanton leistet Beiträge, wenn Gemeinden oder Dritte sich ebenfalls beteiligten. Die Formulierung "in der Regel" lässt allerdings bewusst Ausnahmen zu und verpflichtet die Gemeinden nicht zu besonderen finanziellen Leistungen. Zudem hängt die Unterstützungswürdigkeit auch von Kriterien der Qualität, Repräsentanz, Resonanz und Innovation eines Projektes ab. Der Beitrag des Kantons soll im Grundsatz subsidiären Charakter tragen. Abs. 2 gibt dem Kanton die Möglichkeit, seine Beitragsleistungen an Bedingungen zu knüpfen oder mit Auflagen zu verbinden sowie über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu verlangen. Bedingungen und Auflagen können z.B. die Abgabe von Belegexemplaren, das Anbringen des Logos der kantonalen Kulturförderung oder die explizite Nennung

des Kantons als Geldgeber sein. Nicht gemeint ist hier allerdings die Inanspruchnahme inhaltlichen Einflusses. Der in Art. 2 verankerte Grundsatz bleibt unberührt. Es soll zudem die bestehende Voraussetzung festgehalten werden, wonach bereits heute grössere, über eine zeitlich begrenzte Dauer ausgerichtete Beiträge an die Einhaltung von Leistungsvereinbarungen geknüpft sind. Abs. 3 definiert die Kriterien, nach denen Beiträge ausserhalb des Kantons gewährt werden können. Es ist wichtig, diese Möglichkeit im Gesetz aufzunehmen, da die Vernetzung des Kulturbetriebes nicht an den Kantonsgrenzen Halt macht. Wenn der Nutzen für den Kanton oder die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen gegeben ist, soll der Kanton auch Beiträge an Kulturschaffende, Werke oder Kulturstätten ausserhalb des Kantons leisten können.

### **Art. 13**

Solche Vorbehaltsbestimmungen sind auch in anderen kantonalen Gesetzen zu finden. Im vorliegenden Fall ist die Aufnahme eines solchen Artikels insbesondere wegen der Schnittstellenproblematik zu anderen Gesetzen, vor allem im Bereich des Heimatschutzes, angezeigt. Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch diese Bestimmung die Kulturhoheit der Kantone nach Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht berührt ist.

### **Art. 14**

Neben den Einzelheiten der Vergabe der Mittel aus dem Lotteriegewinnfonds gemäss Art. 8 und Art. 10 ermöglicht diese Vorbehaltsbestimmung, auch die Einzelheiten zu Art. 11 und Art. 12 in einer regierungsrätlichen Verordnung zu regeln.

### **Art. 15**

Dieser Artikel fasst die Schlussbestimmungen zusammen.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Eine Ausweitung der Gesamtausgaben im Bereich der Kultur ist aufgrund der finanziellen Lage nicht geplant.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 5. Juli 2005 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Heinz Albicker*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*

# **Gesetz** Anhang **über die Kulturförderung und die Kulturpflege** **(Kulturgesetz)**

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 91 der Verfassung des Kantons Schaffhausen  
vom 17. Juni 2002,

*beschliesst als Gesetz:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zweck das kulturelle Leben und Schaffen in seiner Vielfalt sowie die Kulturvermittlung. Sie pflegen das kulturelle Erbe.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung des kulturellen Lebens dienen und welche den Zugang zu kulturellen Aktivitäten ermöglichen.

### **Art. 2**

Kanton und Gemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Künstlerische Freiheit Freiheit und die Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens.

### **Art. 3**

Kanton und Gemeinden können mit Leistungsvereinbarungen Delegation kulturelle Aufgaben öffentlichen oder privaten Institutionen übertragen.

## II. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

### Art. 4

Gemeinden Die Kulturförderung, die Kulturvermittlung und die Pflege des kulturellen Erbes obliegen grundsätzlich den Gemeinden.

### Art. 5

Kanton <sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen dieses Gesetzes die Bestrebungen der Gemeinden sowie die kulturelle Tätigkeit von Privaten und kulturelle Institutionen unterstützen.

<sup>2</sup> Er kann kulturelle Aufgaben selber übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

## III. Kulturförderung

### Art. 6

Zusammenarbeit <sup>1</sup> Der Kanton arbeitet mit Kulturförderstellen in der Schweiz und im Ausland zusammen.

<sup>2</sup> Er unterstützt insbesondere die interkantonalen und grenzüberschreitenden Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit und die kulturellen Beziehungen zwischen verschiedenen Volksgruppen.

<sup>3</sup> Er sucht die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit Privaten.

### Art. 7

Massnahmen <sup>1</sup> Als mögliche Kulturfördermassnahmen gelten insbesondere:

- a) die Gewährung von Beiträgen an das kulturelle Schaffen, an das kulturwissenschaftliche Forschen oder an die Vermittlung von kulturellen Werten;
- b) die Unterstützung kultureller Einrichtungen;
- c) die Förderung kultureller Begegnungen und des Kulturaustausches;
- d) die Vergabe von Werk- und Förderbeiträgen;
- e) die Vergabe von Atelierstipendien;
- f) die Erteilung von Aufträgen insbesondere im Rahmen der Gestaltung öffentlicher Bauten und Anlagen;
- g) der Erwerb von künstlerischen Werken;

h) die Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen.

<sup>2</sup> Die Wirksamkeit der Kulturfördermassnahmen kann überprüft werden. Das zuständige Departement regelt das Evaluationsverfahren.

<sup>3</sup> Der Kanton kann sich an Einrichtungen der Kulturförderung beteiligen.

## IV. Kulturpflege

### Art. 8

Der Kanton setzt sich für die Bewahrung, Pflege und Erforschung des überlieferten Kulturgutes ein. Er kann insbesondere die Pflege des überlieferten Kulturgutes von Menschen verschiedener Herkunft unterstützen. Aufgabe

## V. Finanzierung

### Art. 9

<sup>1</sup> In der Regel werden die Beiträge für die Kulturförderung und die Kulturpflege vom Regierungsrat aus dem Lotteriegewinnfonds entnommen. Grundsatz

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann aus den Mitteln des Lotteriegewinnfonds für einzelne Fördermassnahmen Rahmenkredite sprechen.

<sup>3</sup> Im Rahmen des ordentlichen Staatsvoranschlages kann der Kanton Beiträge für Aufwendungen zur künstlerischen Ausgestaltung kantonalen Bauten und Anlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln leisten.

### Art. 10

Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge für die Kulturförderung und die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln leisten, wenn die Mittel aus dem Lotteriegewinnfonds nicht mehr ausreichen, um im bisherigen Rahmen Beiträge für die Kulturförderung und die Kulturpflege zu leisten. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

## VI. Beitragsleistungen

### Art. 11

Grundsatz

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge und Leistungen des Kantons.

<sup>2</sup> Unterstützung kann auch durch Sachleistungen, Beratung sowie durch die Übernahme von Patronaten geleistet werden.

### Art. 12

Auflagen,  
Bedingungen

<sup>1</sup> Der Kanton macht seine Beitragsleistungen von der Unterstützungswürdigkeit des Vorhabens sowie in der Regel von angemessenen Leistungen der Beitragsempfänger und von Gemeinden oder von Dritten abhängig.

<sup>2</sup> Der Kanton kann

- a) seine Beitragsleistungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden;
- b) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen;
- c) die Gewährung von Beiträgen von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen abhängig machen.

<sup>3</sup> Beitragsleistungen an Kulturschaffende, Werke oder Kulturstätten ausserhalb des Kantons können ausgerichtet werden, wenn die Projekte eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) gesamtschweizerische Bedeutung;
- b) besonderes Interesse der kulturellen Darstellung des Kantons Schaffhausen;
- c) unmittelbarer Nutzen für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Schaffhausen.

## VII. Weitere Bestimmungen

### Art. 13

Vorbehaltenes  
Recht

Das Gesetz findet keine Anwendung, soweit Kulturförderung, Kulturvermittlung oder Kulturpflege durch Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze geregelt sind.

### Art. 14

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen zusätzlichen Regelungen in einer Verordnung.



## **Art. 15**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

In-Kraft-Treten

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

# Übersicht Beilage 1 über die Kultur-Gesetzgebung der anderen Kantone (Stand 6. Juni 2005)

## I. Kantone mit Kulturgesetzgebung und mit Kulturartikel in der Kantonsverfassung

### Aargau:

- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968
- § 36 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

### Appenzell Ausserrhoden:

- Kulturförderungsgesetz vom 11. April 2005  
(*untersteht noch dem fakultativen Referendum*)
- Art. 49 der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 30. April 1995

### Basel-Land:

- Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom 21. Februar 1963
- § 101 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984

### Bern:

- Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 11. Februar 1975
- Art. 48 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

### Jura:

- Loi sur l'encouragement des activités culturelles vom 9. November 1978
- Art. 42 der Constitution de la République et Canton du Jura vom 20. März 1977

### Freiburg:

- Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten 24. Mai 1991
- Art. 79 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004

**Glarus:**

- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 7. Mai 1972
- Art. 40 der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988

**Graubünden:**

- Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz; KFG) vom 28. September 1997
- Art. 90 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003

**Neuenburg:**

- Loi sur l'encouragement des activités culturelles (LEAC) vom 25. Juni 1991
- Art. 5 Abs. 1 lit. n der Constitution de la République du canton de Neuchâtel vom 24. September 2000

**Nidwalden:**

- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz) vom 4. Februar 2004
- Art. 23 der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965

**Obwalden:**

- Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung) vom 25. April 1985
- Art. 31 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 19. Mai 1968

**Solothurn:**

- Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967
- Art. 102 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986

**St. Gallen:**

- Kulturförderungsgesetz vom 9. November 1995
- Art. 11 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001

**Tessin:**

- Regolamento sull' aiuto finanziario federale per la salvaguardia e la promozione della lingua e cultura italiana vom 10. November 1981
- Art. 4 der Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino vom 14. Dezember 1997

**Thurgau:**

- Gesetz über die Kulturförderung und Kulturpflege vom 4. Juni 1993
- § 75 der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

**Waadt:**

- Loi sur les activités culturelles (LAC) vom 19. September 1978
- Art. 53 de la Constitution du Canton de Vaud vom 14. April 2003

**II. Kantone mit Kulturgesetzgebung und ohne Kulturartikel in der Kantonsverfassung****Appenzell Innerrhoden:**

- Kulturgesetz vom 25. April 1999
- Kein Kulturartikel in der Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872

**Genf :**

- Loi sur l'accès et l'encouragement à la culture vom 20. Juni 1996
- Kein Kulturartikel in der Constitution de la République et canton de Genève vom 24. Mai 1874

**Luzern:**

- Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994
- Kein Kulturartikel in der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875

**Wallis :**

- Loi sur la promotion de la culture vom 15. November 1996
- Kein Kulturartikel in der Constitution du canton du Valais vom 8. März 1907

**Zürich:**

- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970
- Kein Kulturartikel in Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869

**Zug:**

- Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965
- Kein Kulturartikel in der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894

**III. Kanton ohne Kulturgesetzgebung und mit Kulturartikel in der Kantonsverfassung****Uri:**

- Kein Kulturgesetz
- Art. 42 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984

**IV. Kanton ohne Kulturgesetzgebung und ohne Kulturartikel in der Kantonsverfassung****Basel-Stadt:**

- Kein Kulturgesetz  
*(Motion hängig betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton BS und die Region vom 11. Februar 2004)*
- Kein Kulturartikel in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889  
*(Erster Entwurf für eine neue Verfassung, vom Verfassungsrat beschlossen am 23. März 2005, sieht in § 35 einen Kulturartikel vor)*

**Schwyz:**

- Kein Kulturgesetz
- Kein Kulturartikel in der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898

## Einnahmen und Ausgaben LGF

Beilage 2

Übersicht über die Jahre 2001-2004 (gemäss Staatsrechnung)

### 1. Gesamtübersicht

	2001	2002	2003	2004
<b>Gesamtausgaben</b>				
<b>Lotteriefonds</b>	2'389'394.95	2'290'742.10	2'397'420.47	2'475'107.78
<b>Einnahmen</b>				
<b>Lotteriefonds</b>	2'410'904.00	2'338'689.00	2'098'311.00	2'053'330.85

#### **Kommentar zu den Einnahmen:**

Für die Jahre 2001-2004:

Zuzüglich Zinsen:

2001: Fr. 4'330.30

2002: Fr. 31'666.00

2003: Fr. 18'355.65

2004: Fr. 13'501.50

Für das Jahr 2003:

Zuzüglich Rückerstattungen:

Fr. 30'000.00 Mundartwörterbuch und

Fr. 16'227.65 Ostschweizer Expo.02 Projekt

2. Detailübersicht	2001	2002	2003	2004
Stadttheater	165'000.00	215'000.00	215'000.00	215'000.00
Schauwerk: Das andere Theater	28'000.00	35'000.00	38'000.00	38'000.00
Museum zu Allerheiligen	165'000.00	215'000.00	215'000.00	215'000.00
Klostermuseum St. Georgen	8'000.00	8'000.00	0.00	-8'000.00
Stadtbibliothek	165'000.00	165'000.00	165'000.00	165'000.00
Schweiz. Volksbibliothek	5'129.60	5'200.00	-144.00	0.00
Musikkollegium Schaffhausen	43'000.00	43'000.00	43'000.00	47'000.00
Kammerorchester des MCS	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00
Schaffhauser Blasmusikverband	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00
Kindertheater Sgaramusch	30'000.00	30'000.00	33'000.00	33'000.00
Ensemble Theater im Fass	38'000.00	35'000.00	35'000.00	35'000.00
Trottentheater Neuhausen	6'000.00	6'000.00	6'000.00	6'000.00
Schaffhauser Sommertheater	14'000.00	18'000.00	14'000.00	14'000.00
Gönnerverein Hallen für Neue Kunst	40'000.00	40'000.00	100'000.00	100'000.00

Kantonaler Chorverband	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00
Kleine Bühne Schaffhausen	4'000.00	4'000.00	4'000.00	4'000.00
Kultur in der Kammgarn	20'000.00	40'000.00	40'000.00	40'000.00
Förderung Film und Video	20'000.00	0.00	0.00	0.00
Veranstaltung Neue Klänge	4'000.00	4'000.00	0.00	-4'000.00
Vebikus	5'000.00	8'000.00	15'000.00	15'000.00
Förderung Wissenschaft, Kunst, Kultur	174'874.75	133'862.80	187'431.95	194'808.10
Projektbeiträge KBK	10'000.00	12'635.50	5'496.30	704.00
Museumspädagogisches Projekt	14'951.00	9'273.00	10'808.50	20'998.00
Jugendclub Mo Moll Theater	0.00	10'000.00	15'000.00	15'000.00
Kulturfenster	0.00	7'000.00	7'000.00	7'000.00
Gemeindebibliotheken	0.00	9'996.00	9'996.00	9'996.00
Atelier im Ausland	0.00	55'000.00	1'783.57	18'496.08
Werk- und Förderbeiträge	0.00	54'716.20	55'693.10	58'130.40
Musikraum Tab Tap	0.00	0.00	8'000.00	0.00
Internationales Bachfest	0.00	0.00	50'000.00	0.00
Historischer Verein: Kantonsgeschichte	60'000.00	70'000.00	90'000.00	45'000.00
Musikfesttage der Inter- nationalen Preisträger	10'000.00	0.00	0.00	0.00
Beitrag an Weihnachts- singen Schulen	0.00	0.00	0.00	5'000.00
Schaffhauser Jazzfestival	16'000.00	20'000.00	20'000.00	70'000.00
Schaffhauser Mundartwörterbuch	90'000.00	40'000.00	90'000.00	0.00
IBK (Fördergabe)	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00
Weinbaumuseum Hallau	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00
Historische Buchbestände	0.00	0.00	0.00	10'000.00
SH 500	170'855.20	0.00	0.00	0.00
Expo.02 Ostschweizer Projekt	80'800.00	0.00	0.00	0.00
Expo.02 Kantonaltag	168'800.00	200'000.00	43'021.95	0.00
Beitrag an Auftritt Basel 500 Jahre Beitritt	27'711.65	0.00	0.00	0.00
<b>Total</b>	<b>1'614'122.20</b>	<b>1'523'683.50</b>	<b>1'547'087.37</b>	<b>1'400'132.58</b>